

TOP 2: Regionalplanänderungsverfahren Limes Golf Welland (Bezug: DS 11 VV-2007)

a) Behandlung der Anregungen und Einwendungen

1. Der Regionalverband Ostwürttemberg beschließt die Anregungen und Einwendungen im Rahmen der Anhörung nach § 12 LplG zur Regionalplanänderung entsprechend den nachfolgend dargestellten Beschlussvorschlägen.
2. Der Regionalverband Ostwürttemberg beschließt die Regionalplanänderung – bestehend aus der Raumnutzungskarte, die Begründung wie in der Regionalplanerischen Abwägung dargestellt, sowie den beiliegenden Umweltbericht.

Die Änderung beinhaltet die Herausnahme

- des regionalen Grünzugs,
- jeweils die Plansätze
- schutzbedürftiger Bereich für die Erholung,
 - schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege und
 - schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz
- im Umfang von 97 ha für das Vorhaben Golfplatz.

In der Raumnutzungskarte wird die Fläche als Golfplatz in Planung (N) dargestellt.

Änderung Regionalplans 2010 „Limes Golf Welland“

Anhörung nach § 12 Landesplanungsgesetz

hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und Beschlussvorschläge

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg:</p> <p>Die Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg soll die Errichtung des Golfplatzes „Limes Golf Welland“ ermöglichen. Die dafür erforderlichen Flächen sind im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg als Regionaler Grünzug (Plansatz 3.1.1, Ziel der Raumordnung), Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1, Ziel der Raumordnung), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Plansatz 3.2.4, Ziel der Raumordnung) sowie als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Plansatz 3.2.2, Grundsatz der Raumordnung) festgelegt.</p> <p>Mit einschlägigen Festlegungen des Landesentwicklungsplan 2002 hat sich der Regionalverband im Rahmen der Abwägung bisher noch nicht auseinandergesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Ziele in den Plansätzen 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.1.2.3 und 5.3.2.</p> <p>Nach Letzterem sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Ob eine Nutzungsänderung unabweisbar notwendig ist, lässt sich nur nach Prüfung alternativer Standorte beurteilen. Eine solche Prüfung durch den Regionalverband ist nicht erfolgt.</p> <p>Auf S. 11 des Umweltberichts ist angesprochen, dass das Plangebiet an ein FFH-Gebiet angrenzt. Wegen der Abwägungspflicht des § 3 Abs. 3 LplG ist daher eine Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung vorzunehmen um sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgehen.</p> <p>Die im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung auf S 11, im 3. (kursiv gedruckten) Absatz zusammengefasste Umweltprüfung deutet darauf hin, dass eine Änderung des Regionalplans für den Bau eines Golfplatzes in diesem Gebiet insgesamt auf gravierende Bedenken stößt.</p>	<p>Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Raumnutzungskonflikt - landwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der Bodengüte – fand im Rahmen der Regionalplanänderung bereits statt. Bei der Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund der natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse) festgestellt. Die Bewertung der Bodenfunktionen als Standort für Kulturpflanzen erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von sehr gering (1) bis sehr hoch (5) nach dem Leitfaden des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995)¹. Eine Untersuchung zeigt im Plangebiet demnach ca. 50% der Fläche mit mittleren und ca. 50% mit geringen Wertigkeiten dieser Bodenfunktion auf. Auch der höhere Grünlandanteil spricht im Allgemeinen eher gegen Bodenqualitäten mit sehr hoher Wertigkeit für die Landwirtschaft. Die hochwertigen Böden des angrenzenden Remstales liegen außerhalb des Plangebietes. Im Umweltbericht wurden die Ausführungen zu diesem Konflikt ergänzt. Hinweis: das Plangebiet liegt nicht in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum nach LEP 2002, PS 5.1.2.3.</p> <p>Eine intensive Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen für einen Golfplatz im Bereich zwischen den Mittelzentren Aalen und Schwäbisch Gmünd fand bereits in den vergangenen Jahren statt. Mehrere Standorte wurden eingehend untersucht. Im Umweltbericht wurden die Ausführungen zu den Alternativen ergänzt.</p> <p>Auf diese Ergänzung wird verwiesen.</p> <p>Das FFH-Gebiet wird von der Planung nicht direkt berührt. Der geplante Golfplatz wird durch die bestehende Zufahrt von der B29 zum nahegelegenen Müllentsorgungszentrum Ellert vom FFH-Gebiet getrennt. Eine Flächeninanspruchnahme der geschützten Lebensräume findet nicht statt. Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Lebensräume durch Emissionen aus dem Plan-</p>

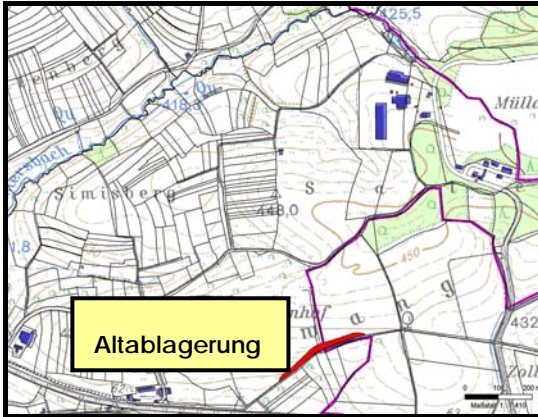
Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>gebiet sind bei der Nutzung als Golfplatz nicht zu erwarten. Die Ausführungen im Umweltbericht zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden ergänzt.</p> <p>Auf diese Ergänzung wird verwiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist auch auf die weiteren Ausführungen im Umweltbericht in diesem Absatz unter 1. – 4. in denen Vorgaben für die Minimierung der Umweltauswirkungen im Bezug auf Landschaftsschutz, Erdbewegungen, Naherholungsfunktionen und Wasserbewirtschaftung gemacht werden. Diese Vorgaben wurden bereits in die Verfahren auf Ebene der Bauleitplanung aufgenommen und konkretisiert. Als Fazit wird in der Abwägung das Vorhaben als vertretbar eingestuft, da diese Freizeiteinrichtung zahlreiche Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Landschaft sowie zum Ausbau des vorhandenen Biotoppotentials und zahlreiche neue Extensivierungsflächen enthalten wird.</p> <p><i>Ein Erörterungsgespräch fand am 31.01.2008 beim Wirtschaftsministerium Stuttgart statt.</i></p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart:</p> <p>Die Änderung des Regionalplanes soll die Errichtung des Golfplatzes „Limes Golf Welland“ ermöglichen. Bisherige Darstellungen in der Regionalplanung als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug (PS 3.1.1., Ziel der Raumordnung) mit einer Fläche von 99 ha - Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1., Ziel der Raumordnung) mit einer Fläche von 18 ha - Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4., Ziel der Raumordnung) mit einer Fläche von 99 ha sowie - Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2., Grundsatz der Raumordnung) mit einer Fläche von 43 ha <p>sollen künftig in Form einer nachrichtlichen Übernahme als „Golfplatz“ dargestellt werden.</p> <p>In der Region Ostwürttemberg sind bisher zwei Golfplätze vorhanden (Neresheim, Lorch). Die Darlegungen des Regionalverbandes, der geplante Golfplatz „Limes Golf Welland“ bilde einen „weichen“ Standortfaktor, speziell für die Mittelbereich Schwäbisch Gmünd und Aalen, sind schlüssig. Nach hiesiger Einschätzung wird dieser Golfplatz Infrastruktur und Erscheinungsbild der vorgenannten Mittelbereiche verbessern. Weiter teilen wir die Auffassung, dass Golf auch künftig eine expandierende Sportart mit einhergehenden weiteren Bedarf an Spielplätzen sein.</p> <p>Die Errichtung der Golfplatzanlage scheiterte bisher daran, dass das Vorhaben und die erforderlichen bauleitplanerischen Darstellungen mit den vorgenannten Zielen der Raumordnung kollidiert haben. Die Änderung des Regionalplanes mit einhergehender Streichung der bisher dargestellten raumordnerischen Ziele würde die Errichtung der Golfanlage ermöglichen.</p> <p>Der Flächenbedarf von rund 100 ha und der damit verbundene Verlust von Flächen als „Regionaler Grünzug“ und anderen schutzbedürftigen Bereichen (s.o.) ist hoch. Flächenversiegelungen werden jedoch nur in geringem Umfang</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>stattfinden. Clubhaus und Restaurant sollen in einem bereits bestehenden Aussiedlerhof untergebracht werden. Der Parkplatz könnte als unversiegelte oder nur teilversiegelte Fläche angelegt werden. Größere Straßenanschlüsse sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erscheinen nach Aktenlage unproblematisch zu sein.</p> <p>Insgesamt ist zu erwarten, dass die Freifläche weitgehend erhalten bleibt. Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Ackerflächen werden zwar verloren gehen. Dafür werden Grünlandflächen geschaffen, deren Gras für die Tierfütterung sowie als Düngemittel verwendet werden kann.</p> <p>Aus den Akten geht auch hervor, dass im Februar 2006 im Landratsamt Ostalbkreis eine Besprechung stattfand mit dem Ergebnis, dass bisher vorhandene Konflikte mit der angrenzenden Deponie Ellert, bei der Verkehrsanbindung sowie mit der Landwirtschaft bewältigt werden konnten.</p> <p>Der Golfplatz wird für seine Besucher eine Erholungsfunktion wahrnehmen. Die Flächen werden jedoch nicht mehr frei zugänglich sein. Die an den Golfplatz angrenzenden Flächen nördlich der Bahnlinie Stuttgart-Aalen sind in der Raumnutzungskarte als Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung dargestellt worden. Es handelt sich um weiträumige Flächen. Diese sowie die ebenfalls weiträumig dargestellten Freiflächen südlich der Bahnlinie werden auch künftig für Erholungssuchende frei zugänglich sein.</p> <p>Der zu erwartende Wegfall von Erholungsflächen für die Allgemeinheit durch die Anlegung des Golfplatzes ist nach hiesiger Auffassung vertretbar.</p> <p>Aus den uns zugegangenen Akten wurde ersichtlich, dass großräumig fünf weitere Standorte untersucht worden sind. Die Ausrichtung auf den nunmehr vorgesehenen Standort ist nachvollziehbar dargelegt worden (vgl. Ziff. 5.3 des Umweltberichtes). Die kleinräumige Untersuchung des Standortes (vgl. Ziff. 5.3 a.a.O) ist unseres Erachtens noch nicht ausreichend. Sie wird Gegenstand nachfolgender Bauleitplanverfahren sein. In diesem wird insbesondere die räumliche Ausformung der Anlage sowie die Bestimmung der Flächen für die anzulegenden Spielbahnen zu regeln sein.</p> <p>Insgesamt halten wir die Änderung des Regionalplanes sowie die künftige nachrichtliche Darstellung „Golfplatz“ für vertretbar.</p>	
<p>Landratsamt Ostalbkreis:</p> <p>Das Landratsamt Ostalbkreis nimmt zu dem o. g. Vorhaben Stellung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die untere <u>Bodenschutz- und Altlastenbehörde</u> beim Landratsamt Ostalbkreis wurde zur o. g. geplanten Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg bereits in unserem Schreiben an Sie vom 03. Juli 2007 Stellung genommen. In diesem Schreiben wurde folgendes bemerkt: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Altlasten:</u> <p>Innerhalb des Plangebiets sind dem Landratsamts Ostalbkreis, Bereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, nach Auswertung des Altlasten- und Bodenschutzkatasters keine Altstandorte oder Hinweise auf Schädliche Bodenveränderungen (SBV) bekannt.</p> <p>Südöstlich des Christenhofs liegt jedoch die „Altablagerung Christenhof“ auf den Flurstücken 1164/1 und 1164/2 der Gemeinde Mögglingen sowie auf dem Flurstück 4681 der Gemeinde Essingen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Auffüllplatz der im Zeitraum von 1960 bis 1964 vorwiegend mit Erdaushub verfüllt wurde, jedoch untergeordnet auch Hausmüllanteile enthalten kann.</p> 	<p>Keine Änderung: Die Altablagerungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) werden in der Bauleitplanung berücksichtigt (siehe bestehendes Bebauungsplanverfahren). Die Äußerung wird in diesem Verfahren weitergegeben.</p>

Stellungnahmen

Beschlussvorschlag

Die genaue Lage der Altablagerung kann aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden:



Im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Ostalbkreises ist diese Altablagerung und die Kategorie „B“ (= Neubewertung bei Nutzungsänderung) eingestuft, was zur Folge hat, dass bei den geplanten Geländemodellierungsarbeiten im Zuge der Golfplatzgestaltung ein Eingriff in die Altablagerung nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher sind sämtliche Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung nur unter gutachterlicher Überwachung zulässig. Es wird angeregt keine Bodenabtragungsarbeiten im Bereich der Altablagerung vorzunehmen während ein Auftrag von Boden als unproblematisch angesehen wird.

Sollten unabhängig davon bei der weiteren Planung oder bei der späteren Ausführung Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen im betreffenden Planbereich bekannt werden, so ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, hinzuzuziehen.

- **Bodenschutz:**

Der anfallende humose Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen. Auf Grund der Topografie des Planungsgebiets ist davon auszugehen, dass Bodenumlagerungen zur Gestaltung des Golfplatzes durchgeführt werden sollen.

Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden werden folgende Anregungen gegeben:

- Um den Erhalt und die Verwertung des anfallenden humosen Oberbodens sicherzustellen, sollen vor Ort möglichst frühzeitig Zwischenlagerflächen für die vorübergehende Lagerung des Oberbodens vorgesehen werden. Ebenso sollten möglichst frühzeitig geeignete Verwertungsmöglichkeiten vor Ort für den anfallenden humosen Oberboden geprüft werden.
- Als Maßnahme zur Reduzierung von überschüssigem Erdaushub sollen Geländemodellierungs- und Spielbahnhöhen so festgelegt werden, dass ein möglichst hoher Anteil an Erdaushub auf den Grundstücken verbleiben kann.
- Bereiche, die nicht für die Überbauung und Modellierung vorgesehen sind (z. B. benachbarte Grünflächen), sollen vor Beeinträchtigungen durch den späteren Baubetrieb gesichert werden.

Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust des Schutzguts Bodens durch die vorliegende Planung ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Keine Änderung:

Die Geländemodellierungsmaßnahmen wurden auf max. 20 % der Fläche im Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Ein Ab- und Antransport von Bodenaushub ist nicht vorgesehen. Die übrigen Anregungen betreffen die Ebene der Bauleitplanung und werden dorthin weitergegeben.

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Natürliche Schadstoffgehalte im Boden</u> <p>Aus den uns zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass der westliche Teil des Plangebiets teilweise innerhalb des Ausstrichbereichs des Unteren Juras (Lias) zu liegen kommt. Die Verwitterungsböden des Lias, können erhöhte, natürlich bedingte Schadstoffgehalte aufweisen. Dem Landratsamt vorliegende Informationen zeigen, dass hier erhöhte geogene Arsen- und Schwermetallführungen im Boden nicht ausgeschlossen werden können. Eine freie Verwertung des anfallenden Aushubmaterials kann in solchen Fällen ebenfalls nicht ungeprüft erfolgen, da die entsprechenden Zuordnungswerte überschritten sein können. Eventuell ist somit nur noch eine eingeschränkte Verwertung möglich.</p> <p>Um einen zulässigen Entsorgungsweg frühzeitig aufzeigen bzw. eine Wiederverwertung des Aushubs vor Ort sowie das mögliche Gefährdungspotential für den Menschen auf Grund vorhandener geogener Schadstoffbelastungen im Boden beurteilen zu können, wird dringend empfohlen, im Rahmen der üblicherweise stattfindenden Baugrund- und Erschließungsuntersuchungen durch ein qualifiziertes Gutachterbüro ergänzende, repräsentative chemische Untersuchungen des Oberbodens (Feststoff und Eluat) nach der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und des anfallenden Aushubmaterials durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse dieser Bodenuntersuchungen sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und der sich daraus ergebenden Gefährdungsabschätzung, verbunden mit einer möglichen Entsorgungsrelevanz von Aushubmaterial, sollten im Rahmen des späteren Abwägungsprozesses berücksichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird angeregt ein Aushubmanagement („Bodenbörse“) einzurichten, damit anfallendes Aushubmaterial wieder im Plangebiet eingebaut werden kann (z.B. Geländemodellierung). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Aushubmaterial aus dem Lias (westlicher Planteil) nicht ungeprüft im östlichen Plangebiet (Brauner Jura, Opalinuston) eingebaut werden kann. Ergänzend wird angeregt die Versiegelung durch Verkehrs- und Parkflächen auf ein Minimum zu reduzieren. Hier ist der Einsatz von wasser-durchlässigen Flächenbefestigungen denkbar.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht gegeben.</p> 	<p>Keine Änderung: Hinweise sind bekannt und auch auf Ebene der Bauleitplanung aufgeführt.</p>
<p>2. <u>Aus immissionsschutz- und gewerbeaufsichtsrechtlicher Sicht wird Stellung genommen wie folgt:</u></p> <p>Das ca. 99 ha große Plangebiet liegt östlich von Mögglingen und nördlich der B 29. Dort soll ein Golfplatz entstehen. Zu dem Bebauungsplanvorentwürfen, "Limes Golf Welland" der Gemeinden Mögglingen und Essingen hat das Sachgebiet Gewerbeaufsicht bereits Stellung genommen. Bedenken, Anregungen oder zu beachtende Fakten wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Gemäß den hier vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen gehen von Golfplätzen keine nennenswerten Emissionen oder Belästigungen aus. Das im vorliegenden Fall aufkommende zusätzliche Fahrzeugaufkommen durch die Spieler ist vernachlässigbar, ebenso die beim Spiel oder der Pflege der Anlage entstehenden Geräusche.</p> <p>Einwirkungen auf die Freizeitanlage selbst ergeben sich insbesondere durch den Verkehrslärm der B 29 und ggf. durch die Anlagen der GOA auf der ehemaligen Hausmülldeponie Ellert. Letztgenannten liegen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Welche Emissionen (Lärm, Gerüche) von dort ausgehen und welche weiteren Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>dort geplant sind ist hier nicht bekannt. Beschwerden der anliegenden Gehöfte liegen nicht vor.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insoweit keine Bedenken.</p>	
<p>3. <u>Gesundheit</u></p> <p>Der Geschäftsbereich Gesundheit erhebt keine Bedenken. Von einer geordneten und gesicherten Erschließung des Areals in Bezug auf Trink- und Abwasser muss allerdings auszugehen sein.</p>	Kenntnisnahme
<p>4. <u>Straßenverkehr</u></p> <p>Der Geschäftsbereich Straßenverkehr erhebt ebenfalls keine Bedenken. Allerdings ist die örtliche Zufahrt im derzeitigen Zustand ungeeignet. Der vorhandene Feldweg müsste entsprechend ausgebaut werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>5. <u>Forstbehörde</u></p> <p>Auch seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	
<p>6. <u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 13.06.2007 wird verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren die ordnungsgemäße Entwässerung unter Beachtung der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung detailliert dargelegt wird.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Hochwasserschutz</u></p> <p>Auf die vorausgegangene Stellungnahme wird verwiesen. Die Bewässerungskonzeption ist immer noch offen. Sofern für die Golfplatzbewässerung Oberflächenwasser verwendet werden soll, ist im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens zu prüfen, ob dies aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Mit der Änderung des Regionalplanes 2010 „Limes Golf-Welland“ besteht Einverständnis. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.</p> <p>Unter dem Stichwort „Pfliegemaßnahmen“ des Textteils zur Änderung des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass für die Bewässerung der Anlage verschiedene Möglichkeiten in Anwendung kommen sollen. In diesem Zusammenhang wird auf eine Regenrückhaltung und auf eine Wasserentnahme aus der Rems und aus dem örtlichen Leitungswassersystem verwiesen. In früheren Gesprächen war allerdings auch schon die Möglichkeit einer möglichen Grundwasserentnahme über niederzubringende Brunnen angesprochen. Das Landratsamt weist deshalb darauf hin, dass sowohl die Niederbringung einer Bohrung als auch eine mögliche Grundwasserentnahme die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens bzw. eine wasserrechtliche Anzeige erfordern, erforderlich machen.</p>	<p>Keine Änderung: Die detaillierte Planung für Bewässerung und Entwässerung steht noch aus. Hierzu fanden bereits Besprechungen mit den zuständigen Wasserbehörden statt.</p> <p>Die Prüfung der Notwendigkeit oder ggfs. die Funktion vorhandener Drainagen ist noch zu prüfen (siehe Umweltbericht).</p> <p>Die Notwendigkeit der Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Niederbringung von Bohrungen als auch für eine mögliche Grundwasserentnahme ist im Umweltbericht bereits dargelegt.</p>
<p>7. <u>Naturschutz</u></p> <p>Gegen die o. a. Regionalplanänderung bestehen aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbeauftragten keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die im Umweltbericht als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben festgestellten Konfliktschwerpunkte sind im Zuge der weiteren Planungen ausreichend zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Aus dem derzeit in Anhörung befindlichem Bebauungsplan „Limes Golf-Welland“ auf Markung Essingen geht hervor, dass den Belangen der privaten Naherholung durch weitgehende Zugänglichkeit der Golfanlage für die Öffentlichkeit Rechnung getragen wird.</p> <p>Auf- und Abgrabungen sollen auf 20 % der Fläche stattfinden. Eine Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß ist anzustreben.</p> <p>Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unter Berücksichtigung besonders und/oder streng geschützter Arten erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf der Grundlage einer tierökologischen und floristischen Übersichtskartierung sowie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>8. Die Geschäftsbereiche <u>Landwirtschaft, Baurecht und Flurneuordnung</u> erheben keine Bedenken.</p>	
<p>Landratsamt Heidenheim:</p> <p>Belange des Landkreises Heidenheim sind durch die Änderung des Regionalplanes 2010 „Limes Golf Welland“ nicht berührt.</p>	
<p>LNV – Landesnaturschutzbund e.V.:</p> <p>Ungelöste Konflikte aus dem Standortvorprüfungsverfahren</p> <p>Leider hat der Antragsteller seit dem negativ verlaufenen Standortvorprüfungsverfahren 2005 in den wesentlichen Bereichen keine qualifizierten Unterlagen vorlegen können, was Zweifel an seiner Zuverlässigkeit angezeigt erscheinen lässt.</p> <p>Zudem sind die schon vom RP Stuttgart benannten bestehenden Standortkonflikte mit der Abfallbehandlungsanlage auf dem benachbarten Ellert und dort geplanten und teilweise schon genehmigten Erweiterungen noch nicht gelöst worden. Nach den übersandten Unterlagen wurden zwar zwischen der GOA und den zukünftigen Golfplatzbetreibern Gespräche geführt. Die Ergebnisse werden aber in den Unterlagen nicht mitgeteilt.</p> <p>Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) betreibt direkt neben dem geplanten Golfplatz bereits eine Gewerbeabfallbehandlungsanlage. Ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage mit einem Gesamtdurchsatz von 52000 Jahrestonnen auf der Gemarkung der Gemeinde Mögglingen (Aufbereitung, Intensivrotte) und Essingen (Nachrotte) auf den Flurstücken 1329,1339 und 4722 wurde Ende März 2005 gestellt, eine Teilgenehmigung wurde bereits ausgesprochen.</p> <p>Die Anlagen auf dem Ellert sollen werktags von 6-22 Uhr und nach Bedarf Samstags von 7-16 Uhr betrieben werden, so dass nicht nur zusätzliche Geruchsemissionen, sondern auch anlagenbedingte Lärmemissionen auf einem bedeutenden Teil des Golfplatzgeländes wahrnehmbar sein werden.</p> <p>Im Ostalbkreis gibt es neben dem Abfallbehandlungszentrum Ellert nur noch den Standort Reutehau bei Ellwangen. Diese Standorte werden auch künftig für den Umschlag und die Behandlung von Abfällen benötigt, so dass sich eine direkt anschließende Freizeitnutzung durch eine Golfanlage verbietet.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Es bestehen vor allem im Bereich des Schutzgutes Wasser erhebliche Lücken. Durch die notwendige intensive Bewässerung wird der geplante Golfplatz zeitweise einen ähnlich hohen Wasserbedarf wie die Gemeinde Mögglingen (4200 Einwohner) haben.</p> <p>Der Entwurf sieht die Herstellung von Gewässern zur Bewässerung des Golfplatzes vor, macht aber keine Angaben zu Größe und Speichervolumen. Die Speisung der Gewässer könnte grundsätzlich mit abgeleitetem Wasser von den Dachflächen des Christenhofes, Oberflächenwasser, Dränwasser, Quellwasser oder gefördertem Grundwasser (eigener Brunnen) erfolgen. Die Restbedarfsmenge wäre aus dem öffentlichen Wassernetz zu beziehen. Hierzu sind keine Angaben vorhanden.</p>	<p>Keine Änderung: Zwischenzeitlich wurde eine Vereinbarung mit der GOA unterzeichnet (siehe TöB GOA).</p> <p>Die GOA sowie die Fachbehörden im Regierungspräsidium Stuttgart und Landratsamt Ostalbkreis haben hierzu keine grundsätzlichen Bedenken mehr geäußert.</p> <p>Keine Änderung: Die detaillierte Planung für Bewässerung und Entwässerung steht noch aus. An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen des Landratsamtes Ostalbkreises. 6. Wasserwirtschaft und die Behandlung der Anregungen durch den Regionalverband Ostwürttemberg.</p> <p>Die detaillierte Planung und Ausformung findet auf Ebene der Bauleitplanung und</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Zudem ist es notwendig, Ausmaß und Lage der neu anzulegenden Dränierungen und Oberflächengräben sowie eventuell notwendiger Aufweitungen vorhandener Gräben deutlich zu machen.</p> <p>Es ist unzulässig, diesen Punkt in der Betrachtung der Umweltauswirkungen mit der Bemerkung "Für die Golfplatzbewässerung wird im Bedarfsfall eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt" auszugliedern, da der Bedarf notwendig und absehbar ist. Die Anlage eines eigenen Brunnens könnte zudem den Wasserhaushalt angrenzender Flächen (auch von geschützten Biotopen auf dem Golfplatzgelände und den angrenzenden FFH-Flächen) sowie die Interessen anderer (z.B. Gärtnereien) nachhaltig beeinträchtigen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist der Bedarf zum Bau eines Brunnens und/oder der Zugriff auf die Ressourcen der bestehenden Wasserläufe unabweisbar, so dass ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren vor dem Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist.</p> <p>Ergänzungen im Bereich Wasser:</p> <p>Die Rems ist aus unserer Sicht wenige Kilometer vom Remsursprung bei Essingen nicht zu einer Wasserentnahme geeignet.</p> <p>Da kein generelles Recht für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern besteht, muss dieses Anliegen abgelehnt werden.</p> <p>In Trockenzeiten ist der Bedarf für Wasser zur Bewässerung des Golfplatzes am höchsten - und gleichzeitig die dazu im Gewässer zur Verfügung stehende Wassermenge am geringsten, Fische und andere Wasserlebewesen sind durch Wasserentnahmen gefährdet.</p> <p>Die Rems benötigt zur Einhaltung der Qualitätsziele für Gewässer zudem eine hohe Mindestwassermenge, da das gereinigte Abwasser der wenige Kilometer entfernten Kläranlage des Zweckverbandes der Gemeinden Bartholomä, Böbingen, Essingen, Heubach und Mögglingen über die Rems wieder in den Wasserkreislauf gebracht wird und zudem die Rems das gereinigte Sickerwasser der Deponie Ellert aufnehmen muss.</p> <p>Eine Wasserentnahme, die üblicherweise über einen Schacht erfolgt, der ca. 1-1,5 m tiefer als die Flusssohle liegt, stellt neben der oft damit einhergehenden Anlage eines Staubeckens zum Ausgleich von Pegelschwankungen einen erheblichen Eingriff in die Rems dar, die im Golfplatz nahen Bereich noch über naturnahe Abschnitte verfügt.</p> <p>FFH Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des angrenzenden FFH Gebietes "Unteres Leintal und Welland" wird eine FFH Verträglichkeitsprüfung gefordert.</p> <p>Ergänzungen zur FFH -Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Die Planerläuterung räumt als Wirkfaktor eine Veränderung des Grundwasserflurabstandes ein, unterlässt jedoch die Prüfung der Auswirkungen einer veränderten Hydrologie auf die dem Golfplatz benachbarten Flachlandmähwiesen (FFH Lebensraumtyp 6510). Es ist zu prüfen, ob sich die Veränderung des Wasserhaushaltes auf den Erhalt und die Entwicklung der Habitatqualität für charakteristische Arten auswirkt.</p> <p>Bereich § 32-Biotope und Bodenschutz (Ergänzung)</p> <p>Im Bereich der geplanten Spielbahn (Nr. 1) liegen eine Reihe von § 32 Biotopen. Die Golfplatzplanung ist den Gegebenheiten anzupassen. Das dort vorhandene Oberflächengewässer ist zu erhalten und nachweislich zu schützen. Dabei ist insgesamt der Umfang der Abgrabungen und Aufschüttungen zu minimieren.</p> <p>Die Legende des den Unterlagen beiliegenden Bebauungsplans war wegen der Kleinheit nicht zu lesen.</p>	<p>ggfs. wasserrechtlicher Verfahren statt.</p> <p>Keine Änderung: Eine Veränderung des Grundwasserflurabstandes ist durch das Projekt nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erläuterungen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden im Umweltbericht ergänzt (siehe auch Anregungen des Wirtschaftsministeriums).</p> <p>Keine Änderung: Südlich der Spielbahn1 liegt eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), welche das Oberflächengewässer und das § 32 Biotop umfasst. Eingriffe in diesem Bereich sind nach den Unterlagen der Bauleitplanung ausgeschlossen.</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Bereich Landwirtschaft (Ergänzung)</p> <p>Der Golfplatz beansprucht rund 80 Hektar landwirtschaftliche Fläche in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Um ertragreiche Böden für die Landwirtschaft zu erhalten, fordern wir daher eine Festsetzung des Inhalts aufzunehmen, dass nach Aufgabe der Golfplatznutzung das Gelände wieder landwirtschaftlich genutzt wird. Um eine Rekultivierung durch die Entfernung humusfremden Materials, Abbau von Gebäuden und Anlagen zu gewährleisten, müssen die Golfplatzbetreiber Rückstellungen in der Höhe der erwarteten Rückbaukosten bilden.</p> <p>Schutzwürdiger Bereich für die Erholung</p> <p>Bereits im Zuge des planfestgestellten Vorhabens B29-Ortsumgehung Mögglingen wurde eine umfangreiche nicht ausgleichbare Zerschneidung des zur Erholung geeigneten siedlungsnahen Bereiches zwischen den Ortslagen von Mögglingen, Heubach und Lautern vorgenommen. Bei der Realisierung dieses Vorhabens in den nächsten Jahren wird sich die Naherholung in andere wohnortnahe Bereiche verlagern müssen. Daher steigt die Bedeutung der noch vorhandenen Schutzzonen für die Erholung an und ist bei der Planung für den Golfplatz zu berücksichtigen. In die Abwägung muss zudem einbezogen werden, dass bei dem jetzt beabsichtigten Eingriff kein öffentliches Interesse vorliegt.</p> <p>Die vorgelegte Golfplatzplanung wird die Naherholungsmöglichkeiten der Mögglinger Bevölkerung durch eine Einschränkung der Betretbarkeit der freien Landschaft und Kanalisierung auf die Randbereiche des Platzes weiter einschränken. Der vorgelegte Plan gibt zudem keinen Einblick, welche bisher vorhandenen Wege aufgrund der Überspielbarkeit aus Sicherheitsgründen gesperrt werden müssen.</p> <p>Ornithologische Untersuchung</p> <p>Bereits 2005 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart eine umfassende ornithologische Untersuchung des Planungsgebietes gefordert. In den am 06.09. übersandten Unterlagen steht, dass eine ornithologische Untersuchung stattgefunden hat, Die Ergebnisse wurden allerdings nicht mitgeteilt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir eine unzureichende Datenbasis im Planungsverfahren nicht akzeptieren werden.</p> <p>Bedarfsprognose für Golfanlagen in der Region</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell vorgenommenen Kapazitätserweiterung des Lorcher Golfplatzes auf 27 Loch ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines weiteren Platzes mit rund 100 Hektar Flächenbedarf nicht nachzuvollziehen. Die benachbarten Golfplätze nehmen zudem gerne weitere Mitglieder auf, ein mittelfristiger Bedarf für weitere Plätze ist vor diesem Hintergrund nicht festzustellen.</p> <p>Wie wir aus der Presse und von Bekannten erfuhren, kann auch in der Nähe von Waldstetten Golf gespielt werden.</p> <p>Auf Grund von Partikularinteressen wird in einen regionalen Grünzug, und schutzwürdige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung sowie Landwirtschaft und Bodenschutz eingegriffen.</p> <p>Mit umgerechnet 8 Golfsportlern pro Hektar überplanter Fläche wird der geplante Platz im Vergleich zu anderen Sportarten eine erhebliche Flächeninanspruchnahme erreichen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es noch keine Angaben.</p>	<p>Keine Änderung: Eine Nachnutzung kann im Rahmen der Regionalplanung nicht geregelt werden. Das gleiche gilt für Rückstellungen.</p> <p>Keine Änderung: Die Zugänglichkeit der Fläche wird weiterhin vom Betreiber gewährleistet. Dass es dennoch zu Einschränkungen der allgemeinen Erholungsnutzung kommt, ist vertretbar.</p> <p>Keine Änderung: Eine ornithologische Untersuchung wurde im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt und liegt vor. Die Erkenntnisse wurden auch in den Umweltbericht der Regionalplanänderung aufgenommen.</p> <p>Keine Änderung: Der Bedarf sowie Standortalternativen wurden nochmals ausführlicher im Umweltbericht der Regionalplanänderung erläutert. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Projektes können nicht Bestandteil der Regionalplanänderung sein.</p> <p>Keine Änderung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und sind Bestandteil des laufenden Bebauungsplanverfahrens.</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Fazit Aufgrund der nicht erarbeiteten Details zu den auch in den Unterlagen genannten Kritikpunkten können wir der Regionalplanänderung und dem Umweltbericht nicht zustimmen.</p>	
<p>DB Service, Immobilien, Karlsruhe:</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und ggf. elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Stadt/Gemeinde bzw. der Anlieger außerhalb des Bahngeländes zu erfolgen.</p> <p>Wegen der Nähe zu den Bahnanlagen weisen wir auf die damit verbundenen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb hin. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind außerhalb des Bahnbetriebsgeländes vom Grundstückseigentümer vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten. Diese Schutzeinrichtungen sollten auch so gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Befahren von Eisenbahn-Betriebsanlagen auszuschließen ist.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p> <p>Bei der Bepflanzung entlang des Bahngeländes ist das Nachbar-Rechts-Gesetz von Baden-Württemberg einzuhalten. Die Sicht auf Eisenbahn-Signale darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Standsicherheit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Projektträger weitergeleitet.</p>
<p>RP Tübingen, Forstdirektion:</p> <p>keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Abteilung Forstdirektion regt jedoch an, dass der im Osten des Plangebietes gelegene ca. 2,0 ha große Privatwald auf den Flurstücken 4683 und 2395 Gemarkung Essingen aus der Gebietskulisse „Bereich für Golfplatz N“ herausgetrennt und als Plansatz 3.1.1 (Z) Regionaler Grünzug belassen wird, da eine Nutzung der Waldfläche für den Golfplatz nicht vorgesehen ist und durch die scharfe Trennung von Waldfläche zu Offenland die Grenze des regionalen Grünzuges deutlich sichtbar ist.</p>	<p>Einverstanden und Änderung: Die Privatwaldfläche wird aus der nachrichtlichen Darstellung „Bereich für Golfplatz“ herausgenommen und verbleibt als Teil des Regionalen Grünzuges.</p>
<p>IHK Ostwürttemberg:</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits Unternehmen befinden. Es ist deshalb mit Lärm-, Schall- und Staubemissionen dieser Betriebe zu rechnen. Die Firmen dürfen nicht durch nachträgliche Auflagen in der jetzigen unternehmerischen Tätigkeit bzw. auch nicht in deren zukünftigen Entwicklung eingeschränkt werden.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf die vertraglichen Regelungen zwischen der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und des Betreibers der Golfplatzanlage in Bezug auf den Betrieb der Entsorgungsanlagen der GOA.</p>	<p>Kenntnisnahme: Wir verweisen auf die Ausführungen zum TöB GOA.</p>
<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, RP Freiburg:</p> <p>Für das Plangebiet liegt dem LGRB derzeit keine geologische Detailkartierung vor. Gemäß einer Manuskriptkarte befindet sich innerhalb der stratigraphischen Abfolge von Gesteinen der Amaltheenton-Formation, der Posidonien-schiefer-Formation, der Jurensismergel-Formation des Unterjura bis zur Opalinuston-Formation des Mitteljura. Teilweise sind die Gesteine von Lehmen und Auffüllungen mit im Detail unbekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Das LGRB geht davon aus, dass bei Erstellung des Golfplatzes keine baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Andernfalls werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN4020 durch ein private Fachbüro empfohlen. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Baugrundrisiko der Baugrundhebung in der Posidonien-schiefer-Formation des Unterjura („Ölschiefer“) nach dessen Austrocknung bzw. Überbauung.</p>	<p>Keine Änderung: Wir verweisen auf die Ausführungen zum TöB Landratsamt Ostalbkreis, 1. Altlasten, Bodenschutz, natürliche Schadstoffe im Boden.</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Bei evtl. Geländemodellierungen ist die Neigung der anstehenden Gesteinen, insbesondere aber der Amaltheen-Formation sowie der Opalinuston-Formation, zu Rutschungen zu beachten. Vor entsprechenden Maßnahmen wird die Beauftragung eines erdbautechnischen Gutachtens bei einem privaten Fachingenieurbüro sowie ggfs. eine ingenieurgeologische Begleitung der Baumaßnahme empfohlen.</p>	
<p>GOA:</p> <p>Zwischen den künftigen Betreibern der Golfanlage und der GOA wurden zwischenzeitlich schuldrechtliche Vereinbarungen zur Bestandssicherung des Betriebs der Anlagen und der Deponie Ellert getroffen, die sinngemäß auch in die Pachtverträge für die Golfplatzgrundstücke aufgenommen wurden. Insofern bestehen von hier aus auch keine Bedenken und Anregungen zu der vorgesehenen Änderung des Regionalplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bauernverbände, Aalen:</p> <p>Zunächst möchten wir uns nicht grundlegend gegen das geplante Vorhaben und somit auch nicht gegen die Änderung des Regionalplanes stellen. Jedoch sollten daher einige Voraussetzungen, Gegebenheiten und auch künftige Entwicklungen berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den hohen Flächenverbrauch steht die geplante Golfanlage sicher grundsätzlich der landw. Nutzung entgegen, allerdings kann diese trotzdem unter Berücksichtigung der Gegebenheiten realisiert werden. Unser Mitglied, Klaus Hudelmaier, ist von der geplanten Anlage sicher am stärksten betroffen, was jedoch kein Problem darstellt, wenn er samt seiner Familie und dem Betrieb in der Golfanlage mit berücksichtigt werden. Hierzu hat er sich bereits positiv geäußert, so dass wir hier keine größeren Probleme sehen. Darüber hinaus sind jedoch viele andere Grundstückseigentümer und vor allem Bewirtschafter (aktive Landwirte) betroffen. Die Grundstückseigentümer werden sicher mit dem Golfplatzbetreiber betr. der Überlassung der Grundstücke einig. Trotzdem wird dadurch vielen Bewirtschaftern die Fläche dauerhaft verloren gehen.</p> <p>Aus diesen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass der Flächenverbrauch in der Gemeinde Mögglingen auch vor dem Hintergrund der anstehenden Südumgehungen im Zuge des Ausbaus der B 29 (ca. 48 ha) und dem Golfplatz (ca. 86 ha) eine bisher nicht gekannte Dimension für diese Gebiet erreicht.</p> <p>Deshalb fordern wir die Realisierung des Golfplatzes mit dem Grundsatz der Schonung der Fläche durchzuführen und alle Maßnahmen vor dieser Prämisse zu planen. Schließlich gibt es in dieser Region einige Vollerwerbsbetriebe, die nicht in ihrer Existenz durch den Golfplatz gefährdet werden dürfen.</p> <p>Wie in Ihrer regionalplanerischen Abwägung richtig erwähnt befinden sich im Gebiet der geplanten Golfanlage mehrere schutzwürdige Bereiche. Mit all diesen schutzwürdigen Bereichen (Regionale Grünzüge, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung sowie Landwirtschaft und Bodennutzung) konnte sich die Landwirtschaft engagieren, so dass ein gutes Miteinander bei der jeweiligen Nutzung der Fläche möglich war. Allein durch die Tatsache, dass Sie die Landwirtschaft als letzten Bereich erwähnen, wird deutlich, dass die Landwirtschaft bisher leider eine untergeordnete Bedeutung bei vielen planerischen Erwägungen gespielt hat. Dies hängt sicher auch mit dem Überangebot von Nahrungsmitteln zusammen.</p> <p>Allerdings hat sich hier weltweit ein Wandel vollzogen. So stellt heute die Landwirtschaft nicht nur als Produzent von Nahrungsmitteln, sondern auch von nachwachsenden Rohstoffen eine zunehmend wichtigere Bedeutung dar. Schon deshalb sollte mit dem Flächenverbrauch künftig sorgsamer umgegangen werden und auch bei der Planung von Maßnahmen die Landwirtschaft eine wichtige Rolle spielen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch aufgrund der Anregungen des Wirtschaftsministeriums wurden die Erläuterungen im Umweltbericht, insbesondere der Konflikt durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen, nochmals ergänzend dargestellt.</p> <p>Weitere Anregungen, die die Bauleitplanverfahren bzw. Auflagen in der Baugenehmigung betreffen, werden dorthin weitergegeben.</p>

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>Deshalb möchten wir zu den einzelnen Punkten einige Anregungen geben.</p> <p>Regionale Grünzüge: Die Ausweisung von Grünzügen im Regionalplan hat auch für die Landwirtschaft einen gewissen Schutzcharakter, da die ordnungsgemäße Landwirtschaft den Grundsätzen der Grünzüge nicht entgegenstand. Deshalb ist die Änderung des Regionalplanes hier ein gewisser Eingriff, wofür ein Ausgleich ermöglicht werden sollte. Schließlich wird für den Naturschutz bei sämtlichen Maßnahmen auch jeder qm Fläche ausgeglichen.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: Wie bereits oben erwähnt kommt zu jeder Art von Flächenverbrauch noch der naturschutzrechtliche Ausgleich hinzu. Hier regen wir an, die Ausgleichsflächen, welche für die Bautätigkeit, Versiegelung der Flächen usw. anstehen, innerhalb des Golfplatzes zu realisieren, damit nicht über die Flächen der Golfanlage hinaus noch zusätzlich Flächen verbraucht (der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen) werden. Für uns wäre es sogar vorstellbar, auch die Ausgleichsflächen betreffend der Südumgehung (B 29) in den Golfplatz zu integrieren oder an den Rand zu legen, um die Golfanlage gegenüber den landw. flächen besser abzuschirmen. So könnte der Problematik von „verlorenen Golfbällen“, welche dann im Futter auftauchen und Schäden verursachen, entgegengewirkt werden.</p> <p>Erholung: Hier geht unsere Anregung dahin, dass die Golfanlage nicht gänzlich für die Bevölkerung abgesperrt werden sollte. Die Anlage selbst kann schließlich durch ihren Park ähnlichen Charakter erst recht der Erholung dienen. Andererseits würden Spaziergänger auf die verbleibenden Feldwege ausweichen und den aktiven Landwirten durch das konzentrierte Auftreten das eine oder andere Problem bereiten.</p> <p>Landwirtschaft und Bodenschutz: Wie bereits angeführt befindet sich die Landwirtschaft im Moment im Aufschwung durch die erhöhte Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und auch von Bioenergie. Außerdem haben die Vollerwerbstriebe in den vergangenen Jahren viel Geld, Mühe und Zeit investiert. Diese Existenzen dürfen nicht bedroht werden. Deshalb kann die Realisierung des Golfplatzes wie auch die Südumgehung (B 29) nur im Rahmen eines Flurneordnungsverfahrens erfolgen, worauf der Regionalplan sicher keinen Einfluss hat.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass die Änderung des Regionalplanes zu Gunsten der Golfanlage bedeutende Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringt. Dem kann nur eine Flurneuerung und ein sorgsamer Umgang mit der Fläche durch intelligente Lösungen (siehe oben) entgegenwirken.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Bedenken ernst genommen werden und unsere Anregungen bei der Realisierung Anwendung finden. Nur dies ist Garant dafür, dass in der Gemeinde Möglingen auch künftig alle in der Flur Tätigen gut miteinander zurecht kommen.</p>	

Weitere Stellungnahmen wurden von TöB (Stadt/Gemeinde und Sonstige) abgegeben, die mit der Änderung des Regionalplans 2010 „Limes Golf Welland“ einverstanden sind bzw. die Änderung zur Kenntnis genommen haben:

Stadt Aalen
Bopfingen
Dischingen
Ellwangen
Essingen
Gerstetten
Giengen
Herbrechtingen
Heubach
Königsbronn
Lorch
Mögglingen
Schwäbisch Gmünd
Sontheim
Steinheim

Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband Kapfenburg
Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein
Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen

Handwerkskammer Ulm
Landratsamt Heidenheim
Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald
Verband Region Stuttgart
Regionalverband Heilbronn-Franken
DB Station & Service AG, Ulm
Eisenbahn-Bundesamt, Stuttgart
Bundeseisenbahnvermögen, Stuttgart
Deutsche Post, Karlsruhe
Deutsche Telekom, Neu-Ulm

TOP 2: Regionalplanänderungsverfahren Limes Golf Welland (Bezug: DS 11 VV-2007)

b) Erlass der Satzung zur Regionalplanänderung

Satzung des Regionalverbands Ostwürttemberg

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat am 05. März 2008 auf Grund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Änderung des Regionalplans 2010 Ostwürttemberg „Limes Golf Welland“ – bestehend aus der Änderung der Raumnutzungskarte, Begründung mit Umweltbericht (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die genehmigte Änderung verbindlich.

Schwäbisch Gmünd, 05. März 2008

Verbandsvorsitzender Landrat Hermann Mader